

1. Erstmals kein PSV-Beitrag: Der Pensions-Sicherungs-Verein hat den Beitragssatz für 2016 auf 0,0 Promille (Vorjahr 2,4 Promille) festgesetzt. Damit wird erstmals seit Beginn seines Geschäftsbetriebs kein Beitrag erhoben. Grund dafür ist insbesondere die günstige Schadenentwicklung. Außerdem gab es weitere entlastende Komponenten wie die Überschussbeteiligung vom Konsortium der Lebensversicherer, das die Rentenzahlungen an die Versorgungsberechtigten vornimmt, Erträge aus Insolvenzforderungen und die vorjährige Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Ein Vorschuss für 2017 wird zurzeit noch nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses soll im ersten Halbjahr 2017 getroffen werden.

2. Voraussichtliche Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2017:

	West	Ost
Bezugsgröße Renten- und Arbeitslosenversicherung	2.975 € (35.700 € p.a.)	2.660 € (31.920 € p.a.)
BBG Renten- und Arbeitslosenversicherung	6.350 € (76.200 € p.a.)	5.700 € (68.400 € p.a.)
BBG Kranken- und Pflegeversicherung	4.350 € (52.200 € p.a.)	
Beitragssatz Rentenversicherung	18,7%	
Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	3%	
Beitragssatz Krankenversicherung	14,6%	
Beitragssatz Pflegeversicherung	2,55% (zzgl. 0,25% Kinderlo-senzuschlag)	

3. Rechnungszins für BilMoG-Bewertungen: Der Rechnungszins für Pensionsrückstellungen wird aus dem durchschnittlichen Marktzins der letzten zehn Jahre berechnet. Bis zum letzten Jahr galt eine Durchschnittsbildung über lediglich sieben Jahre. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Pensionsrückstellungen, die sich aus der alten und der neuen Regelung ergeben, ist in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln und im Anhang oder unter der Bilanz auszuweisen. In Höhe eines positiven Unterschiedsbetrags besteht eine Ausschüttungssperre. Für die Bewertung von Jubiläumsleistungen ist weiterhin der

Durchschnittszinssatz der letzten sieben Jahre heranzuziehen.

Bleibt das der Durchschnittsbildung zugrunde liegende Zinsniveau zukünftig unverändert, werden die Rechnungszinsen beider Berechnungsweisen folgendermaßen absinken:

31.12.	2015	2016	2017	2018	2019	2020
7J-Zins in %	3,89	3,24	2,78	2,31	2,03	1,75
10J-Zins in %	4,31	4,01	3,67	3,18	2,77	2,42

Quelle: Eigene Berechnungen zum 01.12.2016.

4. Bewertungsparameter für Versorgungszusagen im internationalen Jahresabschluss 2016/2017: Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Zinsniveau auf den Finanzmärkten noch einmal deutlich nach unten bewegt. Für einen gemischten Bestand aus Rentnern und Aktiven liegt der Zinssatz derzeit bei ca. 1,75%. Im Laufe des Jahres 2016 war der Zinssatz zwischenzeitlich mehr als einen Prozentpunkt gesunken, hat sich in den letzten Monaten jedoch wieder leicht erholt. Die Inflationsrate bewegt sich derzeit wieder nach oben und hat bereits fast 1% erreicht. Für 2017 wird ein weiteres Ansteigen der Inflationsrate prognostiziert. Es ist davon auszugehen, dass die Gehälter in den nächsten Jahren im Schnitt um ca. 2% steigen werden. Renten- und Einkommenstrends lassen sich damit in einer Bandbreite von ca. 1,0% bis 2,5% gut vertreten.

5. Reformierung und Förderung der betrieblichen Altersversorgung: Am 04.11.2016 haben das Bundesfinanzministerium (BMF) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nun endlich ihren gemeinsamen „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)“ vorgelegt. Der Referentenentwurf sieht insbesondere vor, dass Sozialpartner über Tarifverträge einfacher betriebliche Versorgungssysteme gestalten können. So sollen zukünftig auch reine Beitragszusagen und Options- bzw. Opting-Out-Systeme vereinbart werden können. Außerdem soll ein Fördermodell für Geringverdiener eingeführt sowie die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung und

der Riester-Rente vereinfacht und optimiert werden. Das Gesetz soll zum 01.01.2018 in Kraft treten. Es bleibt spannend, wie sich Gewerkschaften, Verbände usw. zu diesem Entwurf äußern werden und wie das Gesetz in seiner endgültigen Version aussehen wird.

6. Zinssatz bei externer Teilung im Versorgungsausgleich: Bei der Teilung eines Versorgungsanrechts im Rahmen des Versorgungsausgleichs ist das auf die Ehezeit entfallende Anrecht zu halbieren und der halbierte Wert auf den Ausgleichsberechtigten zu übertragen. Basiert das Versorgungsanrecht auf einer Direktzusage, wird dieser Ausgleichswert unter Berücksichtigung einer Abzinsung ermittelt. Der hierbei verwendete Rechnungszins hat wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Ausgleichswerts. Als Rechnungszins kann der BilMoG-Zinssatz nach § 253 HGB verwendet werden, wobei für den Zeitpunkt der Zinsermittlung auf das Ehezeitende abzustellen ist. Gemäß BGH-Beschluss vom 24.08.2016 ist dabei derjenige HGB-Zinssatz heranzuziehen, der sich aus dem geglätteten durchschnittlichen Marktzinssatz in einem Betrachtungszeitraum von sieben Jahren ableitet; die handelsbilanziell zulässige Ausweitung des Betrachtungszeitraums auf zehn Jahre bleibt außer Betracht. (BGH-Beschluss vom 24.08.2016, XII ZB 84/13)

7. Versicherungsförmige Lösung bei einer Direktversicherung: Scheidet ein Arbeitnehmer aus einem Unternehmen aus, so hat er weiterhin Anspruch auf den quotierten Teil (tatsächliche Dienstzeit im Verhältnis zur möglichen Dienstzeit) der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung aus einer betrieblichen Altersversorgung. Wird die betriebliche Altersversorgung jedoch über eine Direktversicherung finanziert, so kann an die Stelle dieses quotierten Anspruchs auf Verlangen des Arbeitgebers die von dem Versicherer zu erbringende Versicherungsleistung treten (versicherungsförmige Lösung). Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 Be-

trAVG kann der Arbeitgeber sein Verlangen nur innerhalb von 3 Monaten seit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers diesem und dem Versicherer mitteilen. Häufig legen Unternehmen die Wahl der versicherungsförmigen Lösung jedoch schon in der Versorgungsordnung fest. Das Bundesarbeitsgericht hat nun in seinem Urteil vom 19.05.2016 entschieden, dass diese Vorgehensweise nicht zu einer wirksamen Wahl der versicherungsförmigen Lösung führt. Erforderlich sei, dass zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim Arbeitnehmer und bei der Versicherung bereits ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer konkret bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht. Somit wird die gängige Praxis vieler Unternehmen als unzulässig angesehen. (BAG-Urteil vom 19.05.2016, 3 AZR 794/14)

8. Günstigkeitsprinzip bei der Betriebsrente: In einem aktuellen Urteil musste sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit einem Fall beschäftigen, bei dem eine Betriebsvereinbarung über eine betriebliche Altersversorgung eine Klausel enthielt, wonach Mitarbeiter, die bereits eine individuelle Zusage erhalten hatten, ausgeklammert wurden. Das BAG hat hierzu folgendermaßen entschieden: Kollidiert eine schlechtere individualvertragliche Zusage mit einer Betriebsvereinbarung, führt dies grundsätzlich dazu, dass die Individualzusage verdrängt wird und damit nicht zur Anwendung gelangt. Kommt die Rückabwicklung einer verdrängten Individualzusage nicht in Betracht, müssen die Versorgungsleistungen, die aufgrund der individuellen Zusage gewährt werden, auf die nach der Betriebsvereinbarung zustehenden Versorgungsleistungen angerechnet werden. (BAG-Urteil vom 19.07.2016, 3 AZR 134/15)

Redaktion:

Dr. Susanne Gutmair-Lincke
Dr. Kerstin Löffler

Uhlmann & Ludewig GmbH
Dienstleistungen zur Altersversorgung
Baumwollbörse
28195 Bremen

Telefon: (0421) 32 8888 0
impulse.hb@uhlmann-ludewig.de
www.uhlmann-ludewig.de
© Uhlmann & Ludewig GmbH